

Kreisstadt

WITTLICH

Stadtverwaltung



Richtlinien

für die Sportförderung in der Stadt Wittlich

in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates

vom 22.05.2025

Die in diesen Richtlinien gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Wittlich fördert und unterstützt den Sport der Vereine, die im Gebiet der Stadt Wittlich ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben gemäß den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den nachstehenden Richtlinien.
2. Die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Je Haushaltsjahr dürfen Zuschüsse nur bis maximal in Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes ausgezahlt werden. Bei Ausschöpfung der Haushaltsmittel entscheidet der zuständige Fachausschuss über die Zuschussgewährung. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Bewilligung entsprechender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2 Städtische Sportstätten

1. Die Zentrale Sportanlage im Sportzentrum wird zu Trainingszwecken, zu sportlichen Veranstaltungen und für den Freizeitsport unter Beachtung des § 15 Sportförderungsgesetz in folgender Reihenfolge zur Verfügung gestellt für
 - a) ortsansässige Schulen
 - b) ortsansässige Sportvereine; dazu zählen nur solche, die einer Mitgliederorganisation (Sport-Fachverband) des Deutschen Sportbundes bzw. des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, angehören,
 - c) sonstige Sportorganisationen; auch auswärtige Sportvereine.Außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes der örtlichen Schulen und der Sportvereine kann jedermann die Zentrale Sportanlage im Sportzentrum zu solchen sportlichen Betätigungen benutzen, die dem Zweck der Anlage entsprechen.
2. Die städtischen Sporthallen werden den ortsansässigen Sportvereinen, nachrangig den auswärtigen Sportvereinen und anderen Sportorganisationen und Gruppen einschließlich der Großgeräte für den Übungs- und Spielbetrieb in der schulfreien Zeit zur Verfügung gestellt. Benutzungsentgelte sind in analoger Anwendung der Regelung für die Zentrale Sportanlage im Sportzentrum zu zahlen.
3. Das Vitelliusbad Wittlich wird den Schulen, Vereinen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und dient dem Schwimmsport und der Erholung. Die Interessen der verschiedenen Nutzergruppen werden möglichst im gleichen Maß berücksichtigt. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Zeiten für die verschiedenen Gruppen trifft die Stadtverwaltung Wittlich unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Argumente und Notwendigkeiten.
4. Die Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportstätten obliegt der Stadt Wittlich. Sie kann aber auch die Nutzung und Pflege bzw. die Betriebsträgerschaft einem Verein übertragen. Die dafür anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt im ersten Fall die Stadt Wittlich. Ist die Nutzung und Pflege einem Verein übertragen, regelt ein Nutzungsvertrag die Kostenerstattung seitens der Stadt. Im Falle der Übertragung der Betriebsträgerschaft werden die Kosten dem Verein nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung aufgrund eines Betriebsvertrages erstattet.
5. Die Benutzungszeiten für die einzelnen Sportstätten werden durch Benutzerpläne festgesetzt. Die Benutzerpläne erstellt die Stadtverwaltung.
6. Der Auf- und Abbau der Geräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte oder Einrichtungen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Benutzenden, ebenso die Markierung der Sportflächen. Nach Absprache mit der Stadtverwaltung werden diese Arbeiten vom Platzwart oder durch eine beauftragte Person ausgeführt. Hierfür kann die Stadt ein Entgelt erheben.
7. Für die Inanspruchnahme der Zentralen Sportanlage im Sportzentrum zu Verkaufszwecken sind der Stadt Wittlich die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten, die ebenfalls in der Benutzungsordnung für die Zentrale Sportanlage im Sportzentrum Wittlich festgesetzt sind.

8. Im Übrigen gelten für die Zentrale Sportanlage im Sportzentrum Wittlich, die städtischen Sporthallen sowie das Vitelliusbad Wittlich besondere Benutzungsordnungen.

§ 3

Zuschüsse aus städtischen Mitteln

Zuschüsse werden gewährt für

1. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- oder Teilsanierungen vereinseigener Sportstätten,
2. den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und für städtische Sportstätten bei übertragener Betriebsträgerschaft,
3. die Erfüllung sportlicher Aktivitäten (Sport- und Spielbetrieb),
4. Vereinsschwimmen im Vitelliusbad Wittlich
5. Sportveranstaltungen,
6. lizenzierte Übungsleiter,
7. Reisekosten bei Teilnahme an Meisterschaften,
8. Ehrenpreise und Ehrengaben,
9. Vereinsjubiläen.

1. Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen sowie General- oder Teilsanierungen vereinseigener Sportstätten (Sport- und Freizeithallen, Sportplatzanlagen, Sportplatz- und Umkleidegebäude, Anlagen für besondere Sportarten)

Dazu gehören nicht regelmäßig (z.B. jährlich) wiederkehrende bauliche Erneuerungsmaßnahmen sowie Schäden an Anlagen, die auf Naturereignisse oder Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind und die durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden können.

- a) Maßnahmen bis zu 25.000,00 € können mit einem Zuschuss zu den Materialkosten sowie zu den unumgänglichen Fremdkosten gefördert werden. Hierzu gehören auch mit dem Bauwerk fest verbundene Einrichtungen. Die Höhe des städtischen Zuschusses ist abhängig von Zuwendungen

- der regionalen Sportbünde und Fachverbände gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Erweiterung und Renovierung von Vereinssportanlagen mit Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,00 € und gemäß dem Sonderprogramm zur Förderung von kleinen Baumaßnahmen der Turn- und Sportvereine mit Gesamtbaukosten von 10.000,00 € bis 25.000,00 €,
- des Landkreises Bernkastel-Wittlich nach den Beihilferichtlinien für den Bau und die Einrichtung von Sportstätten ("Kleines Kreisprogramm"),
- etwaiger Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber.

Es wird ein städtischer Zuschuss bis zu der Höhe gewährt, dass damit 80 v.H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten finanziert werden können, jedoch ist der städtische Zuschuss auf 50 v.H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten begrenzt.

- b) Auch die anderen Maßnahmen werden von der Stadt gefördert. Hierzu gehören auch mit dem Bauwerk fest verbundene Einrichtungen. Die Höhe des städtischen Zuschusses ist abhängig von Zuwendungen

- des Landes nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zur Förderung des Baues von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen,
- des Landkreises Bernkastel-Wittlich nach den Beihilferichtlinien für den Bau und Einrichtung von Sportstätten ("Goldener Plan"),
- etwaige Zuschüsse anderer Zuwendungsgeber.

Es wird ein städtischer Zuschuss bis zu der Höhe gewährt, dass damit 80 v.H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten finanziert werden können, jedoch ist der städtische Zuschuss auf 30 v.H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten begrenzt.

In Ausnahmefällen kann zu den vorstehend unter a) und b) aufgeführten Maßnahmen ein höherer Zuschuss bewilligt werden; insbesondere dann, wenn bei einem nicht höheren

Zuschuss eine als dringend notwendig angesehene Maßnahme nicht verwirklicht werden könnte.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen bei den vorstehend unter b) aufgeführten Maßnahmen werden als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt. Der Stundensatz je Arbeitsstunde richtet sich nach dem im Rahmen der Landesförderung anerkannten Stundensatz. Sie sind in den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis schriftlich nachzuweisen, wenn sie anerkannt werden sollen.

Im Übrigen können Zuschüsse nur gewährt werden, wenn die zu fördernde Sportstätte eine zuschussfähige Anlage ist. § 3 Ziff. 2 ist anzuwenden.

2. Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und von städtischen Sportstätten bei übertragener Betriebsträgerschaft.

Die Stadt Wittlich stellt im Haushaltsplan eines jeden Jahres Zuschussmittel für den Betrieb und die Unterhaltung von Sportstätten bereit. Diese Mittel sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten:

Zuschussfähige Anlagen

- a) Sportstätten im Sinne des Sportförderungsgesetzes sind grundsätzlich zuschussfähig, sofern sie im Eigentum, Besitz oder dauernder Nutzung eines dem Deutschen Sportbund oder dem Landessportbund bzw. dem jeweiligen Sportfachverband angeschlossenen Vereins mit Sitz in der Stadt Wittlich sind oder wenn dieser Verein einen Pachtvertrag mit einer Regellaufzeit von 25 Jahren hat.
- b) Die Sportstätte muss im Gebiet der Stadt Wittlich liegen und ausschließlich dem Amateursport dienen. Die Mehrheit der Vereinsmitglieder muss in Wittlich wohnen.
- c) Der Verein muss als gemeinnütziger oder Rechtsträger eines gemeinnützigen Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sein.
- d) Die Sportstätte muss in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den einschlägigen Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen oder in ihren Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung im Rahmen des Breiten- und Freizeitsports dienen.
- e) Die Sportstätte muss sich in einem gepflegten Zustand befinden und so beschaffen sein, dass auf ihr ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann.
- f) Die Sportstätte ist im Bedarfsfall dem Schulsport, den Sportvereinen und den anderen Sportorganisationen zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch nicht im Einzelfall die Vereinsnutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.

Nicht zuschussfähig sind Sportstätten bzw. Vereine, die

- die Bedingungen nach Buchst. a) bis f) nicht erfüllen,
- aus Dauervermietung ihrer Anlage oder eines Teils ihrer Anlage Gewinne erzielen,
- ihre Sportstätten von einem Unternehmen zur Verfügung gestellt erhalten oder von diesem gepachtet haben.

Die Höhe des jährlichen Zuschusses ist entsprechend der Festsetzung der Anlage A zu diesen Richtlinien zu bemessen.

3. Erfüllung sportlicher Aktivitäten (Sport- und Spielbetrieb)

Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- wie auch Wettkampfsport betrieben wird, erhalten zur Bestreitung der Kosten für Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus städtischen Mitteln jährlich von

- a) 2,50 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) 0,50 € je Mitglied über 18 Jahre,
- c) einen Grundbetrag von 100,00 €.

Stichtag ist jeweils der 1. Januar eines jeden Jahres nach den Meldungen an den Landessportbund bzw. den Fachverband.

Der Verein muss als gemeinnützig oder Rechtsträger eines gemeinnützigen Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sein.

4. Vereinsschwimmen im Vitelliusbad Wittlich

Das Vereinsschwimmen im Vitelliusbad Wittlich wird mit Zuschüssen aus städtischen Mitteln gefördert mit

- a) Nutzung von Bahnen: 5,55 € pro Bahn und pro Std.
- b) Nutzung Lehrschwimmbecken: 6,50 € pro Stunde

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt quartalsweise nachträglich auf Antrag des Vereins.

5. Sportveranstaltungen

Für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Wittlich können im Einzelfalle auf Antrag Ausfallgarantien oder Zuschüsse gewährt werden. Die Anträge hierfür haben die Veranstaltenden vor der Durchführung einer Veranstaltung zu stellen. Eine Kalkulation der erwarteten Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen.

Alle Anträge müssen mindestens 2 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden, damit über sie vom Sozialausschuss vor der Veranstaltung beraten und entschieden werden kann.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Veranstaltende auch die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen wahrnimmt. Die Stadt Wittlich hat ein Recht auf Einsicht in die Kassenführung des Veranstaltenden. Die städtischen Mittel werden erst nach Prüfung der Endabrechnung ausgezahlt.

6. Lizenzierte Übungsleiter

Die Stadt Wittlich gewährt für die bei den Wittlicher Sportvereinen neben- und hauptamtlich tätigen Übungsleiter, die im Besitz einer vom Sportbund anerkannten Übungsleiterlizenz sind, einen Zuschuss.

Dieser beträgt pauschal pro nebenamtlichem Übungsleiter 95,00 €.

Für Übungsleiter, die in Vollbeschäftigung hauptberuflich für den Verein tätig sind, wird ein Zuschuss von 250,00 € pro Monat gewährt. Bei einer Arbeitszeit von weniger als 38,5 Wochenstunden vermindert sich der Zuschuss jeweils entsprechend. Grundlage für die Berechnung sind die vom Landessportbund bzw. dem jeweiligen Fachverband anerkannten Übungsleiter. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt quartalsweise nachträglich.

Der Verein muss als gemeinnützig oder Rechtsträger eines gemeinnützigen Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sein.

7. Reisekosten bei Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, Deutschen Junioren- und Schülermeisterschaften wird unter Beachtung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes als Zuschuss ein Betrag in Höhe von 50 v.H. der nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch in Höhe von 50 v.H. der nachgewiesenen Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, von Wittlich zum jeweiligen Austragungsort und zurück gewährt.

Daneben wird ein Tagegeld von 10,50 EUR pro Wettkampftag und Teilnehmer bewilligt. Pro Meisterschaft werden jedoch höchstens 3 Tage als Wettkampftage anerkannt. Je Gruppe und Sportart wird ein Übungsleiter bzw. Trainer mit gefördert. Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, am Deutschen Turnfest und sonstigen Großveranstaltungen kann der Sozialausschuss Zuschüsse beschließen, sofern nachweislich durch den Sportfachverband oder andere (z.B. Bundesinnenminister) keine gleichlautenden Beihilfen zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein muss als gemeinnützig oder Rechtsträger eines gemeinnützigen Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sein.

8. Ehrenpreis und Ehrengaben

Für die Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, für besondere Leistungen und bei besonderen Anlässen können Ehrenpreise bzw. Ehrengaben bis zu einem Betrag von 100,00 € bezuschusst werden. Ein formloser Antrag soll jedoch spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Wittlich vorliegen

9. Vereinsjubiläen *)

Den Sport treibenden Vereinen in der Stadt Wittlich kann auf Antrag für jedes Jahr ihres Bestehens ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR bewilligt werden wie folgt:

a) bei 25-jährigem Vereinsjubiläum	=	125,00 EUR
b) bei 50-jährigem Vereinsjubiläum	=	250,00 EUR
c) bei 75-jährigem Vereinsjubiläum	=	375,00 EUR
d) bei 100-jährigem Vereinsjubiläum	=	500,00 EUR

und jeweils zusätzlich für jeweils weitere 25 Jahre. Die Zuwendung ist für sportliche Zwecke bestimmt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Der Verein muss als gemeinnützig oder Rechtsträger eines gemeinnützigen Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sein.

*) Vergl. Ehrenordnung der Stadt Wittlich i.d.F. vom 16.08.2011 (= Ehrenschild bei 50-jährigem Jubiläum).

§ 3 a

Übernahme der Unterhaltungskosten vereinseigener Sportplätze

1. Entsprechend einer im Einzelfall abzuschließenden Vereinbarung gewährt die Stadt Wittlich einen pauschalen Zuschuss zu den Unterhaltungskosten sportfachgerecht ausgebauter und unterhaltener Sportplätze, die in der Trägerschaft eines Vereins stehen, in Höhe von 10.000,00 Euro.
2. Beim Erwerb von erforderlichen Sportplatzpflegegeräten sind bestehende Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen. Ist dies geschehen, übernimmt die Stadt die nicht durch Zuschüsse gedeckten Anschaffungskosten.
3. Als Gegenleistung muss der Verein sich verpflichten, den Sportplatz dauernd in einem einwandfreien und beispielbaren Zustand zu erhalten.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Der Abschluss der Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die dem Verein als Träger des Sportplatzes obliegenden Pflichten (insbesondere, Verkehrssicherungspflicht).
5. Die Förderung aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung tritt an die Stelle der Sportförderung nach Anlage A Nr. 1 dieser Richtlinien.

§ 4

Antragsverfahren

1. Anträge zu § 3 Ziffer 1 sind bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn der Antragstellende die Gewähr für eine sachgerechte, zweckdienliche und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel bietet. Die Stadtverwaltung behält sich vor zu prüfen, ob die Fördermaßnahme notwendig und die geltend gemachten Aufwendungen angemessen sind. Entsprechende Bestätigungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und der Kreisverwaltung werden anerkannt.

2. Der Antragstellende muss entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Sonstige Förderungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen (Bund, Land, Kreis, Verbände usw.). Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.
3. Zuschussanträge sind in einfacher Ausfertigung ggf. unter Verwendung eines Formblattes an die Stadtverwaltung Wittlich zu richten. Dem Antrag sind bei baulichen Maßnahmen
 - a) eine ausführliche Begründung,
 - b) eine Baubeschreibung,
 - c) Bauzeichnungen,
 - d) Kostenberechnungen nach DIN 276,
 - e) ein Finanzierungsplan,
 - f) positive Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde oder die Baugenehmigung (muss spätestens vor endgültiger Beschlussfassung vorliegen),
 - g) eine Bestätigung gemäß nachfolgend Ziff. 4 (ab 51.129,00 EUR Zuschusshöhe),
 - h) eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Vereins (in vereinfachter Form)

beizufügen.

Antragstellender kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

4. Der Antragstellende muss bei Bauvorhaben bereit und in der Lage sein, für die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten selbst aufzukommen.
5. Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Der Sozialausschuss bzw. der Stadtrat kann Ausnahmen zulassen.
6. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung erfolgt zu § 3 Ziffer 1 durch den Stadtrat, zu § 3 Ziffer 5 sowie Anlage A Ziffer 8 und 9 durch den Sozialausschuss und zu § 3 Ziffern 2 und 3 sowie 6 bis 9 und Anlage A Ziffern 1 bis 7 durch die Verwaltung. Über die Förderung von Maßnahmen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden oder abweichen, entscheidet der Sozialausschuss.
7. Die Stadtverwaltung erteilt dem Antragstellenden einen schriftlichen Bescheid. Die Richtlinien der Stadt für die Sportförderung und die Bewilligungsbedingungen nach Anlage B sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen nach Anlage B ist Voraussetzung für die Zahlung. Die Bewilligung kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden. Die Gültigkeit des Bewilligungsbescheides endet mit Ablauf des nächsten Haushaltsjahres.
8. Der städtische Zuschuss wird auf Antrag des Vereins in Teilbeträgen nach Baufortschritt und nach anteiligem Verbrauch der Eigenmittel, Kredite und Finanzierungshilfen Dritter ausgezahlt.
9. Der Verwendungsnachweis ist binnen 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme durch Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind, zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 18.11.2004 mit den dazugehörigen Änderungen außer Kraft.

Wittlich, den 26. Mai 2025
Stadtverwaltung Wittlich
gez.
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen

Anlage A

zu den Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Wittlich
in der Neufassung vom

Der jährliche Zuschuss beträgt
(sofern die Sportanlage zuschussfähig ist, vgl. § 3 Ziff. 2 Buchstaben a) - f)):

1. Außensportanlagen (ohne Sondersportanlagen)
 - Sportfachgerecht ausgebaute Sportflächen (Rasenflächen, Tennenplätze, leichtathletische Anlagen) 0,50 EUR/qm*
 - sonstige Sportflächen 0,15 EUR/qm*
 - Betrieb einer Trainingsbeleuchtung 383,50 EUR
2. Sportplatzgebäude (soweit in einem baulich und hygienisch einwandfreiem Zustand)
 - Umkleidegebäude mit Dusch- und Sanitärbereich 613,50 EUR
 - andere Umkleidegebäude und sonstige Gebäude (ohne Geräteschuppen) 153,50 EUR
3. Tennisanlagen (soweit keine gewerbliche oder wirtschaftliche Nutzung)
 - je Tennenplatz (einschließlich Frühjahrsplatzerneuerung) 255,50 EUR
 - je Platz mit sonstigem Belag 0,05 EUR/qm*
4. Reitanlagen (soweit keine gewerbliche oder wirtschaftliche Nutzung)
 - Reitplätze (Turnier-, Dressur- u.a. Plätze) 0,05 EUR/qm*
5. Schießsportanlagen
 - pro Stand 25,50 EUR
 - Beleuchtungsanlage 383,50 EUR
6. Modellflugplätze
 - je Platz 76,50 EUR
7. Schachanlagen
 - je Spielplatz im Clubgebäude 10,50 EUR
8. Sonstige Sondersportanlagen (z.B. Angelsportanlagen)
 - je nach Entscheidung des Sozialausschusses
9. Pflegegeräte

Zu den Kosten der Beschaffung von Geräten für die Pflege von Rasen- und Tennenflächen, die im Einzelfall den Betrag von 409,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer übersteigen, wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 33 1/3 v.H. der Anschaffungskosten gewährt.

^{*)} Sportanlagen werden nur bis zu der für den Wettkampf höchstens zulässigen Größe einschließlich Sicherheitsbereich bezuschusst (= nutzbare Sportfläche).

Anlage B

Bewilligungsbedingungen

für die Gewährung von Zuschüssen aus Sportförderungsmitteln der Stadt Wittlich

1. Die Richtlinien der Stadt für die Gewährung von Zuschüssen für die Sportförderung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
2. Die Ausfinanzierung der Maßnahme muss mit der Gewährung des Zuschusses abschließend gewährleistet sein. Eine noch bestehende oder entstehende Finanzierungslücke ist vom Zuschussempfänger selbst zu schließen. Eine unvorherzusehende Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des mit dem Bewilligungsbescheid bewilligten Zuschusses.
3. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für den Zweck, für den sie bewilligt wurden, verwendet werden.
4. Die Stadt Wittlich behält sich das Recht vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen. In diesem Falle verpflichtet sich der Antragstellende, alle mit der Zuschussbewilligung zusammenhängenden Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben, Besitz und Eigentumsverhältnisse offenzulegen.
5. Baumaßnahmen sind nach den anerkannten Bauunterlagen durchzuführen. Planänderungen sind nur im Einvernehmen mit den Zuschussgebenden zulässig.
6. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
7. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,
 - a) soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist. Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
 - b) soweit sie der Zuwendungsempfänger zu viel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck sich ermäßigt haben, die für den Zuwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter sich erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind,
 - c) soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist und die Bewilligungsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat.
Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.
8. Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
 - a) der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - b) sonstige im Zuwendungsbescheid genannten Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
 - c) wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendung im Zuwendungsbereich abhängig gemacht worden ist.
9. Bei Zweckentfremdung der Anlage, bei Veräußerung oder sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen ist der städtische Zuschuss unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4 v.H. wieder zurück zu zahlen. Tatsachen, die zur Zurücknahme oder Widerspruch führen können, sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.